

Copie

Kuszug

aus dem Protokolle der Direction der Gotthardbahn

d. d. 2. Februar 1876.

N^o 289.

Bei Besprechung vom 28/30. in Mt. bewirkt das Besondere
Lokalverwalt. vom 3. Lugano über die letzten Zustände
in Erwähnung, dass man die Direction einzuwenden
soll, sich mit Rücksicht auf die in den Folge nachfolgenden
Bündelungen betreffend mancherlei Uebersehung des
Kaufmannsverpflichtungen für die Gotthardbahn über diese Ver-
pflichtungen im Allgemeinen kein inselständiges über die nach
Art. 29 der Verordnungen zum Eisenbahngesetz vom 1.
Juli 1875 in Betreff der zu erwerbenden Rechte Beweise
zu erlangen, und erst eine besondere Mitteilung darüber
nach, bis wann spätestens, so in dem letzten dieses Monats
geliefert werden, da man die Kantonsverordnungen über
dies über diese Angelegenheit zu erfüllen müssen.

Der Oberrichter hat die Direction, dass er sich für die nachfolgenden, so in dem letzten dieses Monats
den Verordnungen unterbreiten werden: 1) das Beweise für
für die nachfolgenden in Aussicht genommenen Linien des Gotthard-
bahnbauwerks, 2) das Kaufmannsverpflichtungen für das gesamte
Gotthardbahnbauwerk, 3) den Beweise zur Lösung der unter
Ziffer 1 u. 2 bezeichneten Verordnungen nach einem Spezial-
bericht über die Gründe der nachfolgenden Uebersehung
des Kaufmannsverpflichtungen, dass inselständiges Beweise
für die Lugano - Bivio - Bollingona - Locarno und
Lugano - Giffa.

Das die Besprechung hat die Direction mit, so sollen
für nachfolgenden das oben bezeichneten Besondere des Besondere
Lokalverwalt. mit dem General-Bündelungsverwaltung in



unwilliges Zusammengeführt. Ich habe es demselben
 bewußt, daß die oben erwähnten Qualitäten des Ober-
 richters für die Leitung der Verwaltung zu einem un-
 den Bundesrat beauftragt die Verwaltung der Justiz
 befugnisvollste zu verwalten. Eingeweiht sind die
 Mitte der gemeinsamen Verwaltung, wodurch die die
 Mitglieder des Verwaltungsrates werden verpflichtet
 werden können, daß es möglich werden könnte, die
 Verwaltungsrat auf die letzten Tage des gemeinsamen
 oder die ersten des künftigen Monats zur Befrei-
 lung dieser Angelegenheit einzuberufen, und daß nach
 auf dieser Sitzung des Verwaltungsrates die von dem
 Bundesrat mit seinem Einverständnis erwählte
 Verwaltungsrat der Verwaltung zu beauftragen werden
 können. Das Präsidium zeigt bei es sehr indifferente
 gegenüber dem Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Genehmigung
 der Direktion des Anwaltes gemacht, ihm selbst in
 unwilligen Weise die die Mitglieder des Verwaltung-
 raten zuzustellenden Zugewinn befristet zu machen
 dem Verwaltungsrat des Anwaltes zu übermitteln. Dieser
 liegt nicht der Präsidium mit, daß die der gemeinsamen
 Verwaltung mit dem Zustande dieser Einrichtungen immer
 stehen erklärt und die Unwilligkeit abzu-
 sprengen haben, weshalb ihm das Einverständnis der Direk-
 tion mit dem Anwalte ihres Präsidiums zur Kennt-
 niß gebracht werden sein würde, was auf dem nächsten
 Tage zu geschehen möge, dem Bundesrat die mit zu verwalten
 Verwaltung zu wissen, so daß dann eine schriftliche
 Bestätigung der Einweisung erwirkt die
 Bundesrat nicht mehr notwendig sein.

Es wird beschlossen:

Die im Ganzen mit dem von dem Hof. Präsi-
 dium unterhaltenen Verhältnisse für die in Person
 einzuführenden Verfassungen einmündlich zu erklären
 sowie im Speziellen das dem gemeinsamen Verwaltung-
 raten gemeinsamen Anwalte gut zu wissen und der,

Prüfungen zu ernennen, demnach zu verfahren.
Wittfiling an den Oberingenieur.

Ihrer höchsten Befehle
das erste Bureau der Direction:

(sig.) Schweizer.